

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 479 - 510

der 21. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 19.11.2003

Drucksache Nr. 941/II

Antrag des Jugendhilfeausschusses
Fortsetzung der Arbeit für Jugendliche
im Don-Bosco-Heim

Beschluss Nr. 484

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, alles zu tun, damit Maßnahmen der Jugendberufshilfe für alle Jugendlichen, für die durch das Jugendamt ein Bedarf festgestellt wurde, finanziert werden können.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, in welchen Fällen für Maßnahmen der Jugendberufshilfe ein individueller Rechtsanspruch als „Hilfe zur Erziehung“ gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII besteht.

Bezirksverordnetenvorsteher

19.11.2003

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: Beschluss Nr. 484
(Drucksache Nr. 941/II)
der BVV Steglitz-Zehlendorf vom 19.11.03
betreffend Antrag des JHA Fortsetzung der
Arbeit für Jugendliche im Don-Bosco-Heim
2. Berichterstatterin: Bezirksstadträtin Anke Otto
3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2003 unter Beschluss Nr. 484 folgendes beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht alles zu tun, damit Maßnahmen der Jugendberufshilfe für alle Jugendlichen, für die durch das Jugendamt ein Bedarf festgestellt wurde, finanziert werden können.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, in welchen Fällen für Maßnahmen der Jugendberufshilfe ein individueller Rechtsanspruch als „Hilfe zur Erziehung“ gemäß § 27 Abs.3 SGB VIII besteht.

Hierzu wird folgendes ausgeführt:

Jugendberufshilfen basieren auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 SGB VIII und sind daher nicht grundsätzlich den Individualansprüchen der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII gleichzusetzen. Die Jugendsozialarbeit wendet sich an Zielgruppen, die besonders von sozialer Benachteiligung und Ausgrenzung bedroht sind.

Die *präventive* Ausrichtung des § 13 SGB VIII zielt auf die kompensatorische Aufarbeitung von Benachteiligungen und Problemlagen ab.

Hilfe nach § 13 SGB VIII dient nicht vorrangig dazu, Erziehungsdefizite auszugleichen, sondern die gesellschaftliche Integration junger Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, zu fördern.

Im zuständigen Fachdienst erfolgt grundsätzlich eine Bedarfsprüfung. Sofern diese ergibt, dass Erziehungsdefizite bestehen, aufgrund derer es dem Jugendlichen unmöglich ist, eine unbetreute Ausbildung aufzunehmen, können und werden Jugendberufshilfen auch als Bestandteil der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII eingeleitet, da dann ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gegeben ist.

Die Zusammenarbeit erfolgt vorrangig mit Ausbildungsbetrieben die über eine Betriebserlaubnis gem. § 13 Abs. 2 SGB VIII verfügen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Ausbildungen immer im Kontext mit dem Berufsbildungsgesetz und dem Ausbildungsförderungsgesetz (SGB III) stehen müssen.

Auf Anregung haben sich einzelne Träger, die bislang nur über eine Betriebserlaubnis gem. § 13 Abs. 2 SGB VIII verfügten nun auch um die Betriebserlaubnis gem.

§ 27 Abs. 3 SGB VIII bemüht, so dass die Möglichkeiten einer adäquaten Vermittlung auf diesem Gebiet erweitert werden konnten.

Liegt eine soziale Benachteiligung vor und sind keine Erziehungsdefizite erkennbar, kommt eine Finanzierung gem. § 27 Abs. 3 SGB VIII nicht in Betracht.

Aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Mittel konnten neu beginnende Jugendberufshilfen gem. § 13 Abs. 2 SGB VIII vorübergehend nicht finanziert werden.

Eine Überprüfung frei werdender Mittel durch Beendigung laufender Hilfen hat ergeben, dass aktuell wieder eine Finanzierbarkeit, wenn auch in begrenztem Umfang, gegeben ist.

Derzeit werden vom zuständigen Fachdienst 38 Jugendberufshilfen gem. § 13 Abs. 2 SGB VIII koordiniert, wovon 19 Jugendberufshilfen im Jugendausbildungszentrum durchgeführt werden.



Weber
Bezirksbürgermeister



Otto
Bezirksstadträtin